

AKKREDITIERUNG

International Automotive Engineering, M.Eng.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 01.10.2023 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 3 Auflagen* bis zum 30.09.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

| | |
|--|---|
| Profil des Studiengangs: | 2 |
| Zusammenfassende Bewertung: | 2 |
| Beschluss der Akkreditierungskommission: | 3 |
| Prozess zur Siegelvergabe: | 5 |

Profil des Studiengangs:

| | | | | | |
|--|----------------|--|------------------|--------------------|----------------------------------|
| Studiengangsinformation: | ECTS | | Regelstudienzeit | Studienort | Studientyp |
| | 90 ECTS | | 3 | Ingolstadt | Grundständig |
| Profil: § 12 (6) BayStudAkkV | Vollzeit | | Teilzeit | International | Virtuell |
| | X | | | X | |
| | Dual | | Berufsbegleitend | Berufsintegrierend | Sonstige: |
| | X | | | | |
| Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV | X | Keine nicht-hochschulische Kooperation | | | nicht-hochschulische Kooperation |
| | X | Keine hochschulische Kooperation | | | hochschulische Kooperation |
| <p>Kurzbeschreibung: Den Studierenden wird im Studium (auf wissenschaftlicher Grundlage) multidisziplinäres Fachwissen als Basis für innovative und strategische Entwicklung von Systemen der Fahrzeugelektronik und der Fahrzeugsicherheit vermittelt. Hierbei wird eine individuelle Spezialisierung zwischen den beiden Systembereichen getroffen. Neben der Vermittlung von theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen liegt auch die Stärkung der analytischen Kompetenzen, der Methodenkompetenzen und der Schlüsselqualifikationen im Focus. Die Absolventen entsprechen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Entwicklung und Produktion von Automobilsystemen vorbereitet. Zudem ermöglichen die erworbenen Kompetenzen die Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung sowie eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich.</p> | | | | | |

| | |
|----------|--|
| | Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung |
| X | Antrag auf RE-Akkreditierung nach § 3 Akkreditierungsordnung |
| | Antrag auf Akkreditierung einer Änderung nach § 4 Akkreditierungsordnung |

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Studierenden kommen mehrheitlich aus dem Ausland. Die Gründe zur regelmäßigen Überschreitung der Regelstudienzeit (3 Semester) sind zu analysieren und bei strukturellen Ursachen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Das Qualifikationsziel ist den Lehrinhalten und Lernzielen der Module gegenüberzustellen sowie die Aktualität der Inhalte zu überprüfen.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Beschluss der Akkreditierungskommission

| | |
|--------------|--|
| Kommission: | Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission) Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI) Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I) Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS) Prof. Dr. Uli Burger (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M) Anna-Lena Fischer (Vertreterin der Studierenden) Marcus Fieger (Vertreter der Studierenden) Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) |
| Fachbeirat: | N.N. (N.N.) N.N. (N.N.) Dr. Hans-Jörg Wiehoff (Vitesco Technologies GmbH; Vertreter der Berufspraxis) Adithya Lingadahalli (TU Kaiserslautern, Vertreter der Studierende) |
| Studiengang: | International Automotive Engineering, M.Eng. |
| Beschluss: | Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang International Automotive Engineering, M.Eng. unter 3 Auflagen akkreditiert. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt. |

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1: § 12 (5) BayStudAkkV

Die Gründe zur regelmäßigen Überschreitung der Regelstudienzeit (3 Semester) sind zu analysieren und bei strukturellen Ursachen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Auflage 2: § 13 BayStudAkkV

Das Qualifikationsziel ist den Lehrinhalten und Lernzielen der Module gegenüberzustellen. Die Ziele sind dahingehend abzustimmen, ob sie inhaltlich vollständig sind, oder ob Lücken vorhanden sind. Die Abstimmung der Module mit dem Qualifikationsziel ist wenig offensichtlich. Der Fachbeirat schlägt vor, als Gerüst zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Aufbau der Inhalte den Automotive Engineering Prozess Top Down zu hinterlegen. Bspw. gegenwärtig „Vehicle Safety“ ohne die funktionale Sicherheit ausreichend zu berücksichtigen. Die Aktualität der Inhalte ist zu überprüfen.

Auflage 3: § 7 (2) BayStudAkkV

Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangsdokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage).

Empfehlung 1: § 11 (1) BayStudAkkV

Im rein englischsprachigen Studiengang können keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt oder der Erwerb von Sprachkompetenz Deutsch verpflichtend vorgesehen werden. Die Studierenden sind für die Notwendigkeit des Erwerbs der deutschen Sprache zu sensibilisieren.

Empfehlung 2: § 11 (1) BayStudAkkV

Die Akkreditierungskommission empfiehlt, die Persönlichkeitsbildung zu stärken. Absolventen in der Automotive-Branche sollten geeignete Methoden zum Umgang mit Verantwortung für ihr Tun und Handeln kennen und anwenden können. Die vorhandenen Lehrinhalte sollten in den Modulbeschreibungen abgebildet werden.

Empfehlung 3: § 12 (1) BayStudAkkV

Die Akkreditierungskommission empfiehlt, den Titel des Studiengangs zu überdenken. Besonders das "International" weckt auf den ersten Blick andere inhaltliche und fachliche Erwartungen hinsichtlich des Qualifikationsziels der Absolventen.

Empfehlung 4: § 12 (2) BayStudAkkV

Die Akkreditierungskommission empfiehlt, für aktuelle Themen aus dem Automotive Engineering verstärkt Fachvorträge aus der Industrie vorzusehen.

Empfehlung 5: § 14 BayStudAkkV

Die Akkreditierungskommission empfiehlt: Der Studiengang sollte sich regelmäßig mit Vertretern der Industrie zu aktuellen Entwicklungen und Bedarfen abstimmen. Die Industrievertreter sollten die späteren Tätigkeitsfelder und Branchen adäquat repräsentieren.

Abweichungen:

Die Maßgaben der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten von den Maßgaben abgewichen:

§ 11 (1) BayStudAkkV - begründete Abweichung: Empfehlung

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgende Maßgabe ab:

*„§ 12 (1) - Maßgabe: Als international stark nachgefragter Studiengang ist das Ziel des Studiengangs auch die Erwerbsfähigkeit der Absolventen in der Region / Deutschland anzustreben. Die Sprachqualifikation ist verpflichtend im Studienverlauf zu fördern, das geforderte Niveau B2 ist hierfür nicht ausreichend.“
Die Akkreditierungskommission leitet hieraus eine **Empfehlung** (siehe **Empfehlung 1**) ab.*

Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltliche Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungs-relevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungs-kommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

Studienstruktur und Studiendauer

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|--|---|---------|-------------|---------------|----------------|------------------------|--|
| BA/MA | Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen. | x | | | | § 2 SPO | § 3 (1) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Den Studierenden wird im Studium (auf wissenschaftlicher Grundlage) multidisziplinäres Fachwissen als Basis für innovative und strategische Entwicklung von Systemen der Fahrzeugelektronik und der Fahrzeugsicherheit vermittelt. Hierbei wird eine individuelle Spezialisierung zwischen den beiden Systembereichen getroffen. Neben der Vermittlung von theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen liegt auch die Stärkung der analytischen Kompetenzen, der Methodenkompetenzen und der Schlüsselqualifikationen im Focus. Die Absolventen entsprechen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Entwicklung und Produktion von Automobilsystemen vorbereitet. Zudem ermöglichen die erworbenen Kompetenzen die Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung sowie eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich (siehe §2 SPO). | | | | | | | |
| BA/MA | Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester . | x | | | | § 4 SPO (MA) | § 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV THI |
| begründete Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester (= eineinhalb Jahre). | | | | | | | |
| MA | Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. | | | | x | | § 3 (2) 3 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI ist bietet keine gestuften Studiengänge an. | | | | | | | |
| BA / MA | Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich. | | | | x | | § 3 (2) 4 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant. | | | | | | | |
| BA / MA | Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. | | | | x | | § 3 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant. | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

Studiengangprofil

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|--|--|---------|-------------|---------------|----------------|--|-------------------------|
| MA | Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. | | | | x | § 2 SPO | § 4 (1) 1 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen. | | | | | | | |
| MA | Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. | | | | x | | § 4 (1) 2-4 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant. | | | | | | | |
| MA | Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. | x | | | | § 5 SPO | § 4 (2) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. | | | | | | | |
| BA/MA | Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten. | x | | | | § 30 APO, § 9 SPO SPO Anlage 1, MHB | § 4 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Im dritten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 30 APO; Frist für die Bearbeitungszeit max. sechs Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht. | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

Zugangsvoraussetzungen

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|--|--|---------|-------------|---------------|----------------|---|---------------------|
| MA | Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich. | x | | | | § 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO | § 5 (1) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die Qualifikationsanforderung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Bachelorstudiengangs im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der Allgemeinen Informatik oder im Bereich der Technischen Informatik an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss (siehe § 3 (1) a) SPO). Über die Gleichwertigkeit und Umrechnung entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHschG. | | | | | | | |
| MA | Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. | | | | x | | § 5 (2) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant. | | | | | | | |
| MA | Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich. | x | | | | § 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO | § 5 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Ebenfalls erforderlich (siehe §3 (1) b) SPO) ist ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß §4 SPO und der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) - siehe §3 (1) c) SPO | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | | | | | | | |
|---|---|---------|-------------|---------------|----------------|--------------------------------|--|
| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
| BA / MA | Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. | x | | | | § 12 SPO (MA) § 34 APO | § 6 (1) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen. | | | | | | | |
| BA / MA | Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed. | x | | | | § 12 SPO (MA) | § 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI |
| begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen. | | | | | | | |
| BA / MA | Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt | | | | x | SPO | § 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung. | | | | | | | |
| BA / MA | Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. | | | | x | SPO | § 6 (2) 5 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang. | | | | | | | |
| BA / MA | Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden. | | | | x | | § 6 (2) 6 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an. | | | | | | | |
| BA / MA | In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht. | x | | | | § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO | § 6 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge. | | | | | | | |
| BA / MA | Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. | x | | | | § 11 SPO (MA), § 34 APO | § 6 (4) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge. | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: RE-Akkreditierung

am: 19.02.2024

Modularisierung

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|---|---|---------|-------------|---------------|----------------|------------------------|--|
| BA / MA | Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten. | x | | | | MHB, SPO Anlage 1 | § 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Alle Module haben einen Umfang von fünf ECTS. Die Abschlussarbeit / Masterarbeit hat 30 ECTS. | | | | | | | |
| BA / MA | Die Modulhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters , höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen. | x | | | | MHB, SPO Anlage 1 | § 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI |
| begründete Bewertung: Alle Modulhalte werden in einem Semester vermittelt. | | | | | | | |
| BA / MA | Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. | | | | x | | § 7 (1) 3 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant. | | | | | | | |
| BA / MA | Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer | x | | | | SPO Anlage 1 MHB | § 7 (2) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die Modulbeschreibungen der Pflichtfächer sind weitgehend vollständig. Die Lernergebnisse sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, in einzelnen Fällen könnte die Formulierung & Formatierung noch stärker dahingehend geprüft und angepasst sowie der Umfang der Lernergebnisse mit Blick auf die ECTS-Anzahl erweitert werden. Die Inhalte der Module sind beschrieben. Das Feld " Voraussetzungen gemäß SPO " wird in keinem Modul (außer bei der Masterarbeit) genutzt. Bei Modul Nr. 10 (Masterarbeit) wurde auf eine erfolgreiche Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen von mind. 30 ECTS (siehe §9 SPO) hingewiesen. Das Feld " Empfohlene Voraussetzungen " wird in fast allen Modulen (bis auf "Testing and Simulation Methods for Vehicle Safety Systems") genutzt. Im Modul "Master's thesis" wurde darauf hingewiesen, dass alle Theoriemodule, welche in engem Zusammenhang mit dem Thema der Abschlussarbeit stehen, besucht und erfolgreich abgeschlossen sein sollen. In den Modulen "Integrated Safety and Assistance Systems" und "Sensor Technology and Signal Processing" wurden "Empfohlene Voraussetzungen" im Feld "Voraussetzungen gemäß SPO" angegeben. Bitte im dafür vorgesehenen Feld eintragen. Das Feld " Verwendbarkeit für andere Studiengänge " wurde in keinem Modul genutzt. => keine Verwendbarkeit für andere Studiengänge der Fakultät möglich. Das Modul "Sensor Technology and Signal Processing" kann als Wahlmodul ggf. auch für andere Masterstudiengänge angerechnet werden. Die Leistungspunkte wurden in allen Modulen mit den entsprechenden ECTS genannt. Auch die Prüfungsart, -umfang / -dauer wurde in allen Modulen angegeben. Bei fast allen Modulbeschreibungen sind mind. zwei oder mehrere Literaturangaben genannt. In vereinzelten Fällen gab es entgegen der Studiengang-/Modulsprache mehrheitlich Literaturangaben in deutscher Sprache, diese sind durch englisch-sprachige Literatur zu ersetzen. In den Modulen "Group Project", "Vehicle Crash Mechanics and Biomechanics", "Testing and Simulation Methods for Vehicle Safety Systems" und "Master's Thesis" wird die Literatur erst zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Verweise auf interne Skripte sind nicht als Literatur zu werten und müssen entfernt werden. Die Felder " Häufigkeit des Angebots " und " Moduldauer " fehlen in allen Modulbeschreibungen. Bitte die aktuelle Vorlage verwenden. - siehe §7 (2) BayStudAkkV. Im Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage etc.) aufgefallen, die anzupassen sind. | | | | | | | |
| Beschlussvorschlag: Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangsdokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage) | | | | | | | |
| BA / MA | Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. | x | | | | SPO Anlage 1 MHB | § 7 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: s. o. | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

| Leistungspunktesystem | | | | | | | |
|--|---|---------|-------------|---------------|----------------|----------------------------------|------------------------------|
| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
| BA / MA | Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. | x | | | | MHB § 6 SPO (MA), § 25 APO | § 8 (1) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In allen Fachsemestern sind 30 ECTS vorgesehen. | | | | | | | |
| BA / MA | Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS. | x | | | | SPO Anlage 1 MHB | § 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI |
| begründete Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben. | | | | | | | |
| BA / MA | Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht. | | | | x | | § 8 (2) 4 BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant. | | | | | | | |
| BA / MA | Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.] | x | | | | § 30 APO SPO Anlage 1 MHB | § 8 (3) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 30 APO). | | | | | | | |
| BA / MA | In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen. | | | | x | MHB | § 8 (4) BayStudAkkV |
| begründete Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs 30 ECTS vorgesehen. (s. o.) | | | | | | | |

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|---------|---|---------|-------------|---------------|----------------|------------------------|---------------------|
| BA / MA | Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. | | | | x | Kooperationsvertrag | § 9 (1) BayStudAkkV |

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

| | | | | | | | |
|---------|--|--|--|--|---|--------------------------|---------------------|
| BA / MA | Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. | | | | x | Kooperationsvertrag, SPO | § 9 (2) BayStudAkkV |
|---------|--|--|--|--|---|--------------------------|---------------------|

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

Studiengang *International Automotive Engineering (M. Eng.)*

Antrag auf: *RE-Akkreditierung*

am: 19.02.2024

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

| BA / MA | Die Qualitätsanforderungen wurden ... | Erfüllt | tw. erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Quelle / Dokumentation | Vorgabe |
|---------|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------------------|----------------------|
| BA / MA | Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. | | | | x | SPO, Kooperationsvertrag, MHB | § 10 (1) BayStudAkkV |

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

| | | | | | | | |
|---------|---|--|--|--|---|-------------------------------|----------------------|
| BA / MA | Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich | | | | x | SPO, Kooperationsvertrag, MHB | § 10 (2) BayStudAkkV |
|---------|---|--|--|--|---|-------------------------------|----------------------|

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

| | | | | | | | |
|---------|--|--|--|--|---|-------------------------------|----------------------|
| BA / MA | Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. | | | | x | SPO, Kooperationsvertrag, MHB | § 10 (3) BayStudAkkV |
|---------|--|--|--|--|---|-------------------------------|----------------------|

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| Maßgabe: Als international stark nachgefragter Studiengang ist das Ziel des Studiengangs auch die Erwerbsfähigkeit der Absolventen in der Region / Deutschland anzustreben. Die Sprachqualifikation ist verpflichtend im Studienverlauf zu fördern, das geforderte Niveau B2 ist hierfür nicht ausreichend. | | x | | | alle Studiengänge |
| Der Fachbeirat empfiehlt die Persönlichkeitsbildung zu stärken. Absolventen in der Automotive Branche sollten geeignete Methoden zum Umgang mit Verantwortung für ihr Tun und Handeln kennen und anwenden können. | | | | | |

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsequente **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?

- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die für einen Master geforderte fachliche Vertiefung ist aufgrund der breiten Vorqualifikation nicht eindeutig erkennbar.

| | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| | | x | | | alle Studiengänge |

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---|---------|-------------|---------------|----------------|---|
| | | | | x | nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen |

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**. Die **Qualifikationsziele**, die **Studiengangsbezeichnung**, **Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst **vielfältige**, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste **Lehr- und Lernformen** sowie gegebenenfalls **Praxisanteile**. Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| Der Fachbeirat empfiehlt den Titel des Studiengangs zu überdenken. Besonders das "International" weckt auf den ersten Blick andere inhaltliche und fachliche Erwartungen hinsichtlich des Qualifikationsziels der Absolventen. Die Ausrichtung der gegenwärtigen Hauptzielgruppe (Subkontinent Indien) ist zu hinterfragen, so dass ein breiterer Mix der Nationalitäten ermöglicht wird. | x | | | | alle Studiengänge |

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| Der Fachbeirat empfiehlt für aktuelle Themen aus dem Automotive Engineering verstärkt Fachvorträge aus der Industrie vorzusehen. | x | | | | alle Studiengänge |

§ 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

| | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| | x | | | | alle Studiengänge |

§ 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?

- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

| | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| | x | | | | alle Studiengänge |

§ 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das **Studium in der Regelstudienzeit** abgeschlossen werden kann (**Studierbarkeit**). Dies umfasst insbesondere

1. einen **planbaren und verlässlichen Studienbetrieb**,
2. die weitgehende **Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine **angemessene Prüfungsdichte und -organisation**, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---|---------|-------------|---------------|----------------|-------------------|
| Maßgabe: Die durchschnittliche Studiendauer ist auf die Regelstudienzeit rückzuführen. | | x | | | alle Studiengänge |

§ 12 (6) BayStudAkkV - **nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangskonzept dem besonderen Profilspruch gerecht?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

| | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|---|
| | x | | | | nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch |

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|
| <p>Maßgabe: Das Qualifikationsziel ist den Lehrinhalten und Lernzielen der Module gegenüberzustellen. Die Ziele sind dahingehend abzustimmen ob sie inhaltlich vollständig sind, oder ob Lücken vorhanden sind. Die Abstimmung der Module mit Qualifikationsziel ist wenig offensichtlich. Der Fachbeirat empfiehlt als Gerüst zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Aufbau der Inhalte den Auotmotive Engineering Prozess Top Down zu hinterlegen. Bspw. gegenwärtig Vehicle Safety ohne die funktionale Sicherheit ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Maßgabe: Die Aktualität der Inhalte ist zu überprüfen.</p> | | x | | | |

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Empfehlung: Der Studiengang sollte sich regelmäßig mit Vertretern der Industrie zu aktuellen Entwicklungen und Bedarfen abstimmen. Die Industrievertreter sollten die späteren Tätigkeitsfelder und Branchen adäquat repräsentieren.

| erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|
|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | x | | | |
|--|---|--|--|--|

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: <https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/> , Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

| erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|
| x | | | | |

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

| Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|
| | | | | x | |

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

| | erfüllt | tw. erfüllt | nicht erfüllt | nicht relevant | Anmerkung |
|--|---------|-------------|---------------|----------------|-----------|
| | | | | x | |